



Kurzinformation

Meldepflicht zur Künstlersozialabgabe bei Geringfügigkeit

Die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten ist im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelt. Die Mittel für die Künstlersozialversicherung werden zur einen Hälfte durch Beiträge der Versicherten und zur anderen Hälfte durch einen Zuschuss des Bundes und die Künstlersozialabgabe aufgebracht. Bei der Künstlersozialabgabe handelt es sich um eine von den Auftraggebern der selbständigen Künstler und Publizisten zu entrichtende Abgabe.

Die Abgabepflicht setzt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KSVG voraus, dass die Summe der an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare im Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro übersteigt. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG haben zur Abgabe Verpflichtete bis zum 31. März die im Vorjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare an die Künstlersozialkasse zu melden. Hier stellt sich die Frage, ob auch unter der Geringfügigkeitsgrenze gezahlte Beträge zu melden sind.

§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG regelt zur Ermittlung der Höhe der Künstlersozialabgabe, dass bei fehlender Meldung der Abgabepflichtigen die Summe der Honorare von der Künstlersozialkasse zu schätzen ist.

Daher ist bei geringfügiger Honorarzahlung zu differenzieren, ob es sich um bereits von der Künstlersozialkasse erfasste oder noch nicht erfasste potentiell abgabepflichtige Auftraggeber handelt. Bei noch nicht erfassten Auftraggebern ist eine Meldung nicht erforderlich, wenn im Vorjahr oder in den Vorjahren keine Honorare über 450 Euro gezahlt worden sind und somit keine Abgabepflicht vorlag.

Hat die Künstlersozialkasse dagegen im Vorjahr eine Abgabepflicht festgestellt, sind auch im Vorjahr gezahlte Honorare unter 450 Euro an die Künstlersozialkasse zu melden. Anderenfalls würde die Künstlersozialabgabe aufgrund der vorzunehmenden Schätzung auch für das laufende Jahr gefordert werden.
